

Demnach beantragt Ihnen die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Ständerathes: Abweisung des Rekurses.

Bern, den 10/14. Juli 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. Gd. Suter.

*) Die Kommission bestand aus den Herren Suter, Fracheboud, Ramsperger, Verney, Salis.

Der Nationalrath trat am 14. Juli dem Beschlusse des Ständerathes vom 5. gleichen Monats, auf Abweisung lautend, bei (siehe Seite 255 und 256 hievon).

Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Rekurs des Hrn. Joseph Stöckli in Freiburg gegen den Bundesrathsbeschlufs vom 3. Juni 1863 *), betreffend Verletzung des Konkordats über Viehhauptmängel.

(Vom 14. Juli 1865.)

Tit. I

Der in Freiburg niedergelassene Rekurrent kaufte am 28. April 1862 von Bernhard Löh in Avenches (Waadt) ein Pferd, welches Löh Tags zuvor von Peter Doleires in Dleires eingetauscht hatte. Dasselbe erkrankte und ging am 29. April gl. J. zu Grunde. Da die Kan-

*) S. Bundesblatt v. J. 1865, Bd. II, S. 641.

tone Freiburg und Waadt dem Konkordat betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel beigetreten sind, so fand am 1. Mai die im Konkordat vorgesehene thierärztliche Untersuchung statt, welche ergab, daß das Pferd in Folge eines Hauptmangels umgestanden sei. Der Befund wurde am 19. Mai 1862 dem Verkäufer Lööb ohne weitere Aufforderung gerichtlich mitgetheilt.

Gestützt auf jenen Befund und das Konkordat belangte Rekurrent Stöckli den Hrn. Lööb um den ausgelegten Kaufpreis von 225 Frkn. und Kosten. Am 1. August 1862 fanden vor dem Friedensrichteramts Avenches die Vergleichsverhandlungen statt, und am 29. September 1862 reichte Stöckli beim Bezirksgericht Avenches die Klage gegen Lööb ein. Hierauf ließ Lööb dem Hrn. Doleires Streitverkündung zugehen. Dieser trat in den Proceß ein, machte aber am 26. November 1862 die Einrede der Verjährung geltend. Das Bezirksgericht Avenches hieß durch Urtheil vom 20. Januar 1863 diese Einrede gut und wies die Klage des Rekurrenten ab. Am 5. März 1863 verwarf der Cassationshof des Kantons Waadt das Cassationsbegehren Stöckli's.

Die Entscheidungsgründe beider Gerichte stützen sich darauf:

Das waadtländische Gesetz vom 22. Mai 1858 betreffend die Gewährsmängel kommt hier zur Anwendung, da das Konkordat selbst eine einschlägige Bestimmung nicht enthält. Jenes Gesetz schreibt aber für die Geltendmachung der Währschaftsklage eine Frist von 42 Tagen, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, vor; und die Mittheilung des Protokolls über die Feststellung des Thatbestands ist noch nicht als Anhebung der Klage anzusehen, sondern erst die Comparition vor dem Friedensrichter. Nun fand die Uebergabe des Pferdes am 28. April, die Erhebung der Klage aber erst am 1. August 1862 statt, und es hat daher Stöckli die Klagefrist versäumt und damit das Recht gegen den Verkäufer verwirkt.

Gegen diesen Entscheid recurrirte Stöckli am 5. Mai 1863 an den Bundesrath; allein der Bundesrath wies am 3. Juni 1863 die Beschwerde als unbegründet ab, wobei er davon ausging, daß alles darauf ankomme, ob die erwähnte Klagefrist von 42 Tagen dem betreffenden Konkordat zuwiderlaufe. Nach der Ansicht des Bundesrathes ist dies nicht der Fall, denn das Konkordat enthält keinerlei Vorschrift über die Klageverjährung, daher es bei den Kantonen steht, diese Materie nach freiem Ermessen zu ordnen; unter der Bedingung, daß dabei Schweizerbürger nicht anders als die eigenen Bürger behandelt werden.

Ueber diesen Beschluß beschwert sich der Rekurrent Stöckli gegenwärtig bei der Bundesversammlung, und verlangt mit Schreiben vom 30. März l. J. Abänderung desselben und Annullirung des waadtländischen Gerichtsurtheils. Er findet nämlich, der letztgenannte Entscheid und das waadtländische Gesetz vom 22. Mai 1858 enthalten eine Beeinträchtigung

gung des in Rede stehenden Konkordats, welches für die Anhebung der Währschaftsklage keine Fristbestimmung kenne; nun dürfe es aber nicht in das Belieben der Konkordatskantone gelegt werden, durch Klagefristen von kurzer Dauer das Klagerrecht illusorisch zu machen.

Die Kommission betrachtet diese Ausstellungen nicht als stichhaltig. Sie findet, daß, weil das Konkordat über die vorliegende Materie keine Vorschriften enthält, das kantonale Recht hier in die Lücke treten und den Ausschlag geben müsse, und erblickt in den materiellen Bestimmungen des betreffenden waadtländischen Gesetzes nichts, was als eine Schmälerung des Konkordats angesehen werden könnte. Die beste Garantie gegen die von dem Rekurrenten ausgesprochenen Befürchtungen besteht darin, daß die Konkordatskantone die gleichen Vorschriften, welche sie gegen außerkantonale Parteien anwenden, auch ihren eigenen Einwohnern gegenüber zur Geltung bringen müssen.

Die Kommission beantragt Ihnen daher, im Anschluß an den Entscheid des Ständerathes, die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 10/14. Juli 1865.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. Ed. Suter.

Note. Dieser Rekurs wurde in gleicher Weise und an den nämlichen Tagen erledigt wie der Rekurs Sturzenegger (siehe Seite 255 und 256 hievon).



Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission betreffend den Rekurs des Hrn. Joseph Stöckli in Freiburg gegen den Bundesrathsbeschluß vom 3.Juni 1863*), betreffend Verletzung des Konkordats über Viehhauptmängel. (Vom 14. Juli 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1865
Date	
Data	
Seite	378-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 860

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.